

BEST. FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLAN



M 1:5000



10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND

LANDSCHAFTSPLANES



M 1:5000



10. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kötzing

LEGENDE



Flächen für die Landwirtschaft



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs der Änderung des FNP's



Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO 1990)



Mischgebiete (§6 BauNVO 1990)



Gewerbegebiete (§8 BauNVO 1990)



Flächen für Bahnanlagen



Pflanzriegel (nicht mehr vorhanden)



Spielplatz

VERFAHRENSVERMERKE

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.09.1999 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.10.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

Kötzing, den 03.05.2004,

Ludwig, 1. Bürgermeister



2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 20.07.2000 hat in der Zeit vom 18.10.2000 bis 17.11.2000 stattgefunden.

Kötzing, den 03.05.2004,

Ludwig, 1. Bürgermeister

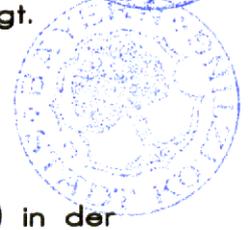


3. Billigung

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 21.02.2001 wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 22.02.2001 gebilligt.

Kötzing, den 03.05.2004,

Ludwig, 1. Bürgermeister



4. Auslegung

Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (10. Änderung) in der Fassung vom 21.02.2001 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.03.2001 bis 09.04.2001 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht am 02.03.2001.

Kötzing, den 03.05.2004,

Ludwig, 1. Bürgermeister



5. Feststellungsbeschluss

Die Stadt Kötzing hat mit dem Beschluss des Stadtrates vom 26.04.2001 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes in der Fassung vom 21.02.2001 endgültig festgestellt.

Kötzing, den 03.05.2004,

Ludwig, 1. Bürgermeister



6. Genehmigung

Die Genehmigung wurde am 08.07.2004 gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Kötzing zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist somit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Kötzing, den 23.08.2004,

Ludwig, 1. Bürgermeister

